

**STELLUNGNAHME**

**DER REGIERUNG**

**AN DEN**

**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND  
DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER  
VERORDNUNG (EU) 2021/784 ZUR BEKÄMPFUNG DER  
VERBREITUNG TERRORISTISCHER ONLINE-INHALTE (EWR-TCOR-  
DURCHFÜHRUNGSGESETZ; EWR-TCOR-DG) SOWIE DIE  
ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES  
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	<b>6. März 2026</b>
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 61/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
2. Grundsätzliche Fragen .....	6
2.1 Frist der Verfolgungsverjährung .....	6
2.2 Verordnungskompetenzen in Zusammenhang mit Einhaltung der Grundrechte .....	8
2.3 Beizug von Experten im Anlassfall .....	8
2.4 Umgang mit Sanktionsrahmen.....	9
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>13</b>
1.1 EWR-TCOR-Durchführungsgesetz (EWR-TCOR-DG) .....	13
1.2 Abänderung des Beschwerdekommisssionsgesetzes.....	26

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*An seiner Sitzung vom 6. März 2026 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 5/2026 betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (EWR-TCOR-Durchführungsgesetz; EWR-TCOR-DG) sowie die Abänderung des Beschwerdekommisionengesetzes in erster Lesung beraten. Die gegenständlichen Gesetzesvorlagen wurden begrüsst und das Eintreten wurde mit grosser Mehrheit beschlossen.*

*Die vorliegende Stellungnahme beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie seitens der Regierung nicht bereits während der Landtagsdebatte abschliessend beantwortet wurden.*

*Grundsätzlich wurde im Landtag betont, dass durch dieses Gesetz die durch die Verordnung formulierten Vorgaben, nämlich die sicherzustellende nationale Durchführung und organisatorische Umsetzung der unionsrechtlich vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte, umgesetzt werden. Das Durchführungsgesetz beschränkt sich dabei auf jene verfahrensbezogenen Regelungen, die für die praktische Anwendung der unmittelbar geltenden EU-Verordnung erforderlich sind.*

*In diesem Zusammenhang ersuchten gewisse Abgeordnete – neben einigen verfahrenstechnischen Fragen – insbesondere um weitergehende Erläuterungen zu Verordnungskompetenzen sowie zur Organisation der Entfernungsanordnung und zum Beizug von Experten.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

## **BETROFFENE STELLEN**

Landespolizei

Stabsstelle für Digitale Innovation

Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten

Vaduz, 12. Mai 2026

LNR 2026-641

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (EWR-TCOR-Durchführungsgesetz; EWR-TCOR-DG) sowie die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes (BuA Nr. 5/2026) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

In der Landtagssitzung vom 6. März 2026 wurde die Schaffung eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (EWR-TCOR-Durchführungsgesetz; EWR-TCOR-DG) sowie die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes, BuA Nr. 5/2026, in erster Lesung behandelt und grundsätzlich begrüsst. Dem Eintreten auf die Vorlage wurde mit 22 Stimmen bei 24 Anwesenden zugestimmt.

Im Rahmen der Debatte wurden einige Fragen zu verschiedenen Themen aufgeworfen. Diese Fragen werden, sofern sie nicht bereits seitens der Regierung in der Landtagssitzung abschliessend beantwortet wurden, im Folgenden behandelt.

## **2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN**

### **2.1 Frist der Verfolgungsverjährung**

Eine Abgeordnete fragte, weshalb im vorliegenden Gesetzesvorhaben eine dreijährige Verfolgungsverjährung für Verwaltungsübertretungen vorgesehen werde, und warum diese Abweichung von kürzeren Fristen im Verwaltungsstrafrecht sachlich geboten sei, wobei die Begründung mit der Komplexität grenzüberschreitender Verfahren nachvollziehbar sei. Es stelle sich daher auch die Frage, ob diese Bestimmung als Ausnahme gedacht sei.

*Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der gegenständliche Regelungsbereich durch eine besonders hohe rechtliche, technische und tatsächliche Komplexität auszeichnet. Verwaltungsübertretungen ergeben sich hier regelmässig nicht aus isolierten oder leicht feststellbaren Einzelhandlungen, sondern, wie in der Frage bereits berücksichtigt, aus komplexen Sachverhalten, die häufig erst im Rahmen vertiefter Analysen, Prüfverfahren oder behördlicher Kooperationen erkennbar werden. Dies betrifft insbesondere Konstellationen mit grenzüberschreitendem Bezug, bei denen Informationen oft zeitverzögert oder nur über formalisierte Amtshilfverfahren zugänglich sind.*

*Gerade in EWR-relevanten Materien ist die nationale Behörde zudem funktional in ein mehrstufiges europäisches Aufsichts- und Durchsetzungssystem eingebunden. Die Feststellung und rechtliche Würdigung eines Verstosses setzen daher nicht selten die Koordination mit ausländischen Aufsichtsbehörden, den Abgleich unterschiedlicher Rechtsordnungen sowie die Auswertung umfangreicher Unterlagen*

*voraus. Diese strukturellen Gegebenheiten liegen ausserhalb der Dispositionsfreiheit des nationalen Gesetzgebers sowie auch der Behörde, müssen jedoch bei der Ausgestaltung der Verfolgungsverjährung berücksichtigt werden.*

*Vor diesem Hintergrund ist eine kurze Verjährungsfrist sachlich nicht geeignet, eine effektive und gleichmässige Rechtsdurchsetzung sicherzustellen. Eine zu knapp bemessene Frist würde das Risiko bergen, dass Verstösse allein aufgrund des zeitlichen Ermittlungsaufwandes verfahrensrechtlich unverfolgt bleiben, obwohl ein materiell-rechtlicher Sanktionsbedarf besteht. Dies würde sowohl dem Allgemeininteresse an der Einhaltung der EWR-rechtlichen Vorgaben als auch dem Grundsatz der Effektivität und Notwendigkeit der Rechtsdurchsetzung widersprechen.*

*Die vorgesehene dreijährige Verfolgungsverjährung stellt daher vorliegend ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um den besonderen Anforderungen dieses Regelungsbereichs gerecht zu werden. Zugleich wahrt sie das Verhältnismässigkeitsprinzip, da sie zeitlich klar begrenzt ist und den betroffenen Personen weiterhin hinreichende Rechtssicherheit bietet. Eine unbestimmte Verfolgungsmöglichkeit ist damit ausdrücklich nicht verbunden.*

*Festzuhalten ist auch, dass ein Abweichen von der grundsätzlichen Einjahresfrist der Verfolgungsverjährung im liechtensteinischen Verwaltungsstrafrecht nicht unüblich ist. Vor allem in technisch anspruchsvollen oder grenzüberschreitend geprägten Rechtsgebieten, wie insbesondere im Finanzmarktaufsichtsrecht finden sich bereits heute Verjährungsfristen, die über die allgemeine Einjahresfrist hinausgehen.*

*Schliesslich ist zu betonen, dass diese Regelung nicht als verallgemeinerungsfähiger Massstab für das Verwaltungsstrafrecht insgesamt zu verstehen ist. Sie stellt vielmehr eine materienspezifische Regelung dar, die unmittelbar aus der*

*besonderen Struktur, dem grenzüberschreitenden Charakter und der rechtlichen Einbettung des betroffenen Rechtsgebiets folgt.*

## **2.2 Verordnungs Kompetenzen in Zusammenhang mit Einhaltung der Grundrechte**

Es wurde von einem Abgeordneten angemerkt, dass das vorliegende Durchführungsgesetz mehrere umfangreiche Verordnungsermächtigungen vorsehe. Er bat die Regierung darum, in der zweiten Lesung darzulegen, wie im Rahmen dieser Delegationen der Schutz der Grundrechte sichergestellt werde. Insbesondere wurde betont, dass zentrale Aspekte wie Verfahren, technische Anforderungen oder Meldepflichten nicht erst auf Verordnungsebene ausgestaltet werden sollten, wenn sie Bereiche wie Meinungsfreiheit, digitale Kommunikation oder Datenflüsse berühren. In grundrechtssensiblen Materien sei besondere Zurückhaltung bei der Übertragung normativer Gestaltungsspielräume auf die Exekutive geboten.

*Die Regierung hält fest, dass das Durchführungsgesetz keine Verordnungsermächtigung vorsieht. Zwar enthielt der Entwurf des Durchführungsgesetzes in der Vernehmlassungsvorlage noch eine solche Verordnungsermächtigung in Art. 14, diese in Art. 14 der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Verordnungsermächtigung wurde jedoch ersatzlos gestrichen. Diese Streichung erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Regelungsbedarf bereits vollständig abgedeckt ist und keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind. Insoweit wird auf BuA Nr. 5/2026 Bezug genommen.*

## **2.3 Beizug von Experten im Anlassfall**

Eine Abgeordnete ersuchte um eine nähere Erläuterung, wie eine Entfernungsanordnung in der Praxis abläuft, insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich

vorgegebenen kurze Reaktionsfristen. Zudem wurde gefragt, in welchen Fällen die Beiziehung externen Expertenwissens erforderlich sein könne.

*Eine Entfernungsanordnung wird durch die Landespolizei erlassen, sobald aufgrund einer fachlichen Prüfung der begründete Verdacht besteht, dass es sich um terroristische Online-Inhalte im Sinne des Gesetzes handelt. Aufgrund der möglichen Gefährdungslage hat eine solche Anordnung zeitnah und lageabhängig zu erfolgen.*

*In der Praxis bedeutet dies: Wird ein eindeutig terroristischer Inhalt auf einer Plattform festgestellt, hat die Landespolizei nach entsprechender Prüfung eine elektronische Entfernungsanordnung an den Hostinganbieter zu richten. Die Verpflichtung zur Entfernung knüpft dabei an den Zugang der Anordnung an. Zur Sicherstellung einer sachgerechten und rechtssicheren Entscheidung sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass die Landespolizei bei Bedarf externes Fachwissen beiziehen kann. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen eine technische oder inhaltliche Einordnung des betroffenen Materials spezielles Know-how erfordert, etwa im Bereich digitaler Plattformarchitekturen oder der Abgrenzung zulässiger Inhalte von terroristischer Propaganda. Die allfällige Beiziehung von Experten dient dabei der Qualität der Entscheidungsfindung und der Verhältnismässigkeit der Anordnung.*

*Die Regierung geht insgesamt davon aus, dass der praktische Anwendungsfall selten sein wird, hält es jedoch für erforderlich, dass die zuständige Behörde für den Ernstfall über klare Abläufe und den Zugang zu entsprechendem Fachwissen verfügt.*

#### **2.4 Umgang mit Sanktionsrahmen**

Eine Abgeordnete betonte, dass die rasche Entfernung terroristischer Online-Inhalte unbestritten notwendig sei, insbesondere dort, wo Leib und Leben gefährdet sein können. Vor diesem Hintergrund äusserte sie Zweifel, ob die vorgesehenen

Pflichten – insbesondere im Zusammenhang mit sehr kurzen Reaktionsfristen und einem möglichen Pikettdienst rund um die Uhr – stets verhältnismässig seien. Es wurde gefragt, ob kleinere Anbieter ausreichend geschützt seien oder ob sie Gefahr liefen, bei faktisch nicht leistbaren Anforderungen mit empfindlichen Verwaltungsstrafen konfrontiert zu werden. Insbesondere wurde um Ausführungen er sucht, ob und wie sichergestellt werde, dass kleine Hostinganbieter nicht mit unverhältnismässigen Sanktionen belastet werden, wenn sie technisch oder organisatorisch nicht in der Lage seien, jederzeit sofort zu reagieren.

*Die Regierung teilt die Einschätzung der Abgeordneten, dass die rasche Entfernung terroristischer Online-Inhalte unerlässlich ist, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und für Leib und Leben abzuwenden. Gleichzeitig ist sich die Regierung der besonderen Sensibilität dieses Regelungsbereichs und der Belastung für betroffene Anbieter bewusst.*

*Zunächst ist klarzustellen, dass das Durchführungsgesetz nicht unterschiedslos alle Hostinganbieter erfasst. Der persönliche Anwendungsbereich orientiert sich an den Vorgaben des zugrundeliegenden EWR-Rechts und knüpft an die tatsächliche Rolle und Leistungsfähigkeit des jeweiligen Anbieters an. Das Gesetz geht ausdrücklich von einem verhältnismässigen, risikobasierten Ansatz aus. So sind die im Durchführungsgesetz vorgesehenen Sanktionsrahmen nicht schematisch anzuwenden. Verwaltungsstrafen setzen stets ein schuldhaftes Verhalten voraus und unterliegen dem allgemeinen Verhältnismässigkeitsprinzip. Bei der Bemessung einer allfälligen Strafe sind insbesondere die Grösse des Unternehmens, seine organisatorischen Möglichkeiten, die Schwere des Verstosses sowie das konkrete Gefährdungspotential zu berücksichtigen. Eine Sanktion in der genannten Grössenordnung stellt somit einen Höchstwert dar und ist nicht als regelmässige oder automatische Folge zu verstehen.*

*Bei der Anwendung der Pflichten sowie bei der Ahndung allfälliger Verwaltungsübertretungen besteht insbesondere ein pflichtgemässes Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen ist stets einzelfallbezogen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips auszuüben. Damit ist sichergestellt, dass insbesondere kleine Anbieter nicht allein aufgrund abstrakter Anforderungen oder formaler Fristversäumnisse mit unverhältnismässigen Sanktionen belastet werden, sondern dass jede Entscheidung auf einer sachgerechten und ausgewogenen Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beruht.*

*Schliesslich weist die Regierung darauf hin, dass die Annahme eines flächendeckenden, dauerhaften Auftretens terroristischer Online-Inhalte nicht Ausgangspunkt der Regelung ist. Das Gesetz ist als Vorsorgemassnahme konzipiert, um im Ernstfall handlungsfähig zu sein, ohne den regulären Betrieb digitaler Dienste unnötig zu belasten.*

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*

### **III. REGIERUNGSVORLAGE**

#### **1.1 EWR-TCOR-Durchführungsgesetz (EWR-TCOR-DG)**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (EWR-TCOR- Durchführungsgesetz; EWR-TCOR-DG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Zweck*

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. Nr. L 172 vom 17.5.2021, S. 79)

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 2

### *Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Soweit die Verordnung (EU) 2021/784 auf "terroristische Straftaten nach Art. 3 der Richtlinie (EU) 2017/541" Bezug nimmt, ist damit eine Straftat nach § 278c des Strafgesetzbuches gemeint.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/784, ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## **II. Pflichten der Hostingdiensteanbieter**

### Art. 3

#### *Zustellrechtliche Verpflichtung*

Hostingdiensteanbieter haben sicherzustellen, dass sie jederzeit ein durch elektronische Zustellung nach Art. 30 bis 30d des Zustellgesetzes übermitteltes Dokument empfangen können.

## Art. 4

*Melde- und Informationspflichten*

1) Hostingdiensteanbieter, die in einem bestimmten Kalenderjahr zur Ergreifung von Massnahmen nach der Verordnung (EU) 2021/784 aufgefordert werden, haben der Stabsstelle für Digitale Innovation bis zum 1. Februar des Folgejahres den Transparenzbericht nach Massgabe des Art. 7 Abs. 3 der genannten Verordnung zu übermitteln.

2) Hostingdiensteanbieter, die Kenntnis von einem möglichen terroristischen Inhalt erlangen, der zu einer unmittelbaren Bedrohung von Leib und Leben führt, leiten diese Inhalte, einschliesslich aller personenbezogenen Daten, unverzüglich an die Landespolizei weiter.

**III. Organisation und Durchführung****A. Allgemeines**

## Art. 5

*Zuständige Behörden*

1) Die Landespolizei ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2021/784. Sie nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der genannten Verordnung und diesem Gesetz wahr, insbesondere:

- a) den Erlass von Entfernungsanordnungen nach Art. 3 der genannten Verordnung; sowie

b) die Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach Art. 4 der genannten Verordnung.

2) Die Landespolizei ist Kontaktstelle im Sinne des Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/784. Sie macht die Angaben zur Kontaktstelle öffentlich zugänglich.

3) Die Stabsstelle für Digitale Innovation ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c und d der Verordnung (EU) 2021/784. Sie nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der genannten Verordnung und diesem Gesetz wahr, insbesondere:

a) die Überwachung der Durchführung spezifischer Massnahmen nach Art. 5 der genannten Verordnung; sowie

b) die Verhängung von Bussen nach Art. 10.

4) Die zuständigen Behörden erstellen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen gemeinsamen Bericht mit den in Art. 21 der Verordnung (EU) 2021/784 genannten Informationen und übermitteln diesen an die EFTA-Überwachungsbehörde.

5) Die zuständigen Behörden veröffentlichen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen gemeinsamen Bericht mit den in Art. 8 der Verordnung (EU) 2021/784 genannten Informationen.

#### Art. 6

##### *Beizug von Experten*

1) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, geeignete, unabhängige Experten beiziehen.

2) Sofern Experten beigezogen werden, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben diesbezüglich eine schriftliche Erklärung abzugeben.

## **B. Zusammenarbeit**

### Art. 7

#### *Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden*

1) Die zuständigen Behörden können mit anderen in- und ausländischen Behörden sowie internationalen Organisationen zusammenarbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Erlangt die Stabsstelle für Digitale Innovation Kenntnis von einem möglichen terroristischen Inhalt, so hat sie die betreffende Meldung, einschliesslich aller personenbezogenen Daten, unverzüglich an die Landespolizei weiterzuleiten.

3) Die Landespolizei übermittelt jeweils eine Kopie einer Entfernungsanordnung für die Zwecke des Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2021/784 an Europol.

4) Ist zum Zweck der Unterrichtung, Abstimmung oder Zusammenarbeit mit Europol oder Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2021/784 die Übermittlung von Informationen an Europol oder Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten erforderlich, so hat diese Übermittlung durch die Landespolizei zu erfolgen.

Art. 8

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

Die zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

**IV. Rechtsschutz**

Art. 9

*Rechtsmittel*

1) Gegen Verfügungen und Entscheidungen der zuständigen Behörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Beschwerden haben, soweit nichts anderes angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung.

4) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

## V. Strafbestimmungen

### Art. 10

#### *Übertretungen*

1) Von der Stabsstelle für Digitale Innovation wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 1 000 000 Franken bestraft, wer als Hostingdiensteanbieter gegen die Verordnung (EU) 2021/784 verstösst, indem er entgegen:

- a) Art. 3 Abs. 3 nicht innerhalb einer Stunde nach Erhalt einer Entfernungsanordnung der Landespolizei in allen EWR-Mitgliedsstaaten die erfassten terroristischen Inhalte entfernt oder den Zugang zu diesen Inhalten sperrt;
- b) Art. 4 Abs. 2 iVm Art. 3 Abs. 3 nicht innerhalb einer Stunde nach Erhalt einer Entfernungsanordnung der Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates in allen EWR-Mitgliedstaaten die erfassten terroristischen Inhalte entfernt oder den Zugang zu diesen Inhalten sperrt.

2) Von der Stabsstelle für Digitale Innovation wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer als Hostingdiensteanbieter:

- a) entgegen Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes iVm Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/784 die Landespolizei nicht unverzüglich unterrichtet, wenn er über Kenntnisse betreffend terroristische Inhalte verfügt, die zu einer unmittelbaren Bedrohung von Leib und Leben führen;
- b) gegen die Verordnung (EU) 2021/784 verstösst, indem er:
  - 1. entgegen Art. 4 Abs. 7 nicht unverzüglich den Inhalt wiederherstellt oder entsperrt;
  - 2. keine den Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 entsprechenden Bestimmungen in die Nutzungsbedingungen aufnimmt oder anwendet;

3. es unterlässt, zur Verhinderung der öffentlichen Verbreitung terroristischer Inhalte über seinen Dienst:
  - aa) spezifische Massnahmen nach Art. 5 Abs. 2 zu ergreifen; oder
  - bb) Massnahmen zu ergreifen, die sämtliche Anforderungen nach Art. 5 Abs. 3 erfüllen;
4. einer nach Art. 5 Abs. 6 ergangenen Entscheidung nicht entspricht;
5. entgegen den Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 keinen wirksamen und zugänglichen Beschwerdemechanismus bereitstellt;
6. entgegen Art. 10 Abs. 2 eine erhaltene Beschwerde nicht unverzüglich prüft oder einen entfernten oder gesperrten Inhalt nicht unverzüglich wiederherstellt bzw. entsperrt, wenn sich im Zuge der Prüfung der Beschwerde herausgestellt hat, dass dessen Entfernung oder Sperrung nicht gerechtfertigt war;
7. entgegen Art. 17 Abs. 1 die schriftliche Benennung des gesetzlichen Vertreters für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Entfernungsanordnungen und Entscheidungen unterlässt oder entgegen Art. 17 Abs. 2 diesen gesetzlichen Vertreter nicht mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen ausstattet.

3) Von der Stabsstelle für Digitale Innovation wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer als Hostingdiensteanbieter:

- a) entgegen Art. 3 dieses Gesetzes iVm Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/784 nicht sicherstellt, dass er jederzeit ein durch elektronische Zustellung übermitteltes Dokument empfangen kann;
- b) entgegen Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes iVm Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/784 einen Transparenzbericht nicht oder nicht rechtzeitig

veröffentlicht oder in den Transparenzbericht nicht die nach Art. 7 Abs. 3 der genannten Verordnung zu erstattenden Angaben aufnimmt;

- c) gegen die Verordnung (EU) 2021/784 verstößt, indem er:
1. entgegen den Vorgaben in Art. 3 Abs. 6 oder Art. 4 Abs. 2 iVm Art. 3 Abs. 6 die Landespolizei nicht unverzüglich über die Entfernung oder die Sperrung der terroristischen Inhalte unterrichtet;
  2. entgegen Art. 5 Abs. 5 der Stabsstelle für Digitale Innovation nicht oder verspätet über die spezifischen Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte über seine Dienste Bericht erstattet;
  3. aufgrund einer Entfernungsanordnung nach Art. 3 oder infolge spezifischer Massnahmen nach Art. 5 entfernte oder gesperrte Inhalte und die zugehörigen Daten nicht für die in Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b genannten Zwecke oder nicht für den in Art. 6 Abs. 2 erster oder zweiter Satz festgelegten Zeitraum speichert oder entgegen Art. 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass derartige Inhalte und Daten angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegen;
  4. entgegen Art. 7 Abs. 1 keine Darlegungen über die Strategie zur Bekämpfung terroristischer Inhalte in seine Nutzungsbedingungen aufnimmt;
  5. entgegen Art. 10 Abs. 2 einen beschwerdeführenden Inhalteanbieter nicht oder nicht rechtzeitig über das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde in Kenntnis setzt oder im Falle einer Ablehnung der Beschwerde diesen nicht über die Gründe dafür informiert;
  6. entgegen Art. 11 Abs. 1 iVm 3 einem Inhalteanbieter keine Informationen über die Entfernung oder Sperrung eines Inhalts zur Verfügung stellt oder diesem Inhalteanbieter entgegen Art. 11 Abs. 2 iVm 3 auf

dessen Anfrage entweder die Gründe für die Entfernung der Sperre sowie die Möglichkeiten zur Anfechtung der Entfernungsanordnung nicht mitteilt oder diesem nicht eine Kopie der Entfernungsanordnung übermittelt;

7. entgegen Art. 15 Abs. 1 keine Kontaktstelle für den Erhalt von Entfernungsanordnungen auf elektronischem Weg und deren unverzügliche Bearbeitung benennt bzw. einrichtet oder Informationen über die Kontaktstelle nicht öffentlich zugänglich macht;
8. entgegen Art. 17 Abs. 4 erster Satz die Stabsstelle für Digitale Innovation nicht von der Benennung eines gesetzlichen Vertreters in Kenntnis setzt oder entgegen Art. 17 Abs. 4 zweiter Satz die Informationen über den gesetzlichen Vertreter nicht öffentlich zugänglich macht.

4) Bei systematischen oder fortwährenden Verstößen beträgt die Busse nach Abs. 1 bis zu 4 % des vom Anbieter im vorangegangenen Geschäftsjahr erwirtschafteten weltweiten Jahresumsatzes.

5) Die Stabsstelle für Digitale Innovation hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder

- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

6) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die Stabsstelle für Digitale Innovation kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

9) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

10) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

## Art. 11

*Verhältnismässigkeit*

Bei der Festsetzung der Höhe der Busse berücksichtigt die Stabsstelle für Digitale Innovation insbesondere:

- a) die Art, Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) ob der Verstoss vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde;
- c) frühere Verstösse des Hostingdiensteanbieters;
- d) die Finanzkraft des Hostingdiensteanbieters;
- e) die Kooperationsbereitschaft des Hostingdiensteanbieters mit den zuständigen Behörden;
- f) die Art und Grösse des Hostingdiensteanbieters, insbesondere ob es sich um ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt;
- g) das Mass des Verschuldens des Hostingdiensteanbieters unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Massnahmen, die vom Hostingdiensteanbieter ergriffen wurden, um diesem Gesetz und der Verordnung (EU) 2021/784 nachzukommen.

## Art. 12

*Verantwortlichkeit*

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung

der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

## **VI. Schlussbestimmung**

Art. 13

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/784 in das EWR-Abkommen in Kraft.

## 1.2 Abänderung des Beschwerdekommis­ sionsgesetzes

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Beschwerdekommis­ sionsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Beschwerdekommis­ sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4

1) Die Beschwerdekommis­ sion ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

c) elektronische Kommunikation, elektronische Signaturen sowie Postdienste und Paketzustelldienste:

4. der Stabsstelle für Digitale Innovation und der Landespolizei aufgrund des EWR-TCOR-Durchführungsgesetzes;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-TCOR-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.